


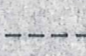









# LAUMERSHEIM

## BEBAUUNGSPLAN „AN DER SATZHOHL“

MASSTAB 1:1000

### A. ZEICHENERKLÄRUNG:

-  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
-  GEPLANTE GEBÄUDE
-  BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
-  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  STRASSE
-  SICHTWINKEL
-  GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN

### B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Vollgeschoss:
- 3.) Dachneigung:
- 4.) Dacheindeckung:
- 5.) Dachaufbauten:
- 6.) Grundstücksgrössen:
- 7.) Sichtwinkel:
- 8.) Grundstückseinfahrten:
- 9.) Rechtsverbindlichkeit:

Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO.  
 Für das Baugebiet wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze im Sinne des § 17 (4) BauNVO festgesetzt.  
 Die Dachneigung wird auf etwa 30° festgesetzt.  
 Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen. Helle Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.  
 Die Errichtung von Dachaufbauten ist nicht zulässig.  
 Die Mindestgrösse der Baugrundstücke ist mit 450 qm vorgeschrieben.  
 Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen, die jedoch eine Höhe von 1 m, gemessen von der Strassenkrone, nicht überschreiten dürfen.  
 Die im Bebauungsplan angegebenen Grundstückseinfahrten (▶) sind verbindlich.  
 Dieser Bebauungsplan einschliesslich den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG rechtsverbindlich.

### C. BEGRÜNDUNG

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde hat bisher mit 3 Bebauungsplänen insgesamt 24 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bereits bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden.  
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,4070 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde ist in Bearbeitung. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten vorschrittmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Bei Verwirklichung des Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM 50.000.--. Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostensatzung vom 27.4.1962 mit 20% festgesetzt.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung des gesamten Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Grösse oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des 4. und 5. Teiles des BBauG in Anwendung gebracht.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Genehmigt:  
 mit Verfügung vom 24. 10. 1966  
 Az.: 421-521-F 2815  
 Neustadt a. d. Weinstr., den 24. 10. 1966

Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz  
 i. A.  
 (LS) gez. WIRTH

Für die Richtigkeit der Ausfertigung und des Genehmigungsvermerks  
 Neustadt a. d. Weinstr., den 20. Sep. 1979  
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Laumersheim, den .....  
 Der Bürgermeister:

DS. ....